

# Einführung eines einheitlichen Registers für Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten in der Volksrepublik China – Hintergründe, Funktionsweise und Kritik

Aaron Pfautsch\*

I. Einführung	221
II. Entwicklung eines einheitlichen Registers	221
1. Ausgangslage	221
2. Ziel der Vereinheitlichung	223
3. Rechtsgrundlagen für das einheitliche Register	224
III. Funktionsweise	224
1. Das einheitliche Register als Baustein der Funktionalisierung	224
2. Differenzierung zwischen Entstehung des Sicherungsrechts und Drittwirksamkeit	225
3. Warnfunktion und Rangbestimmung	226
4. Personenbezogenes Registrierungssystem	226
5. Keine materielle Prüfung	227
IV. Regelungen im Einzelnen	228
1. Allgemeine Regeln	228
2. Eintragung und Einsichtnahme	229
3. Amtspflichten des Kreditreferenzzentrums	232
V. Kritik an den Maßnahmen 2021 in der chinesischen Rechtswissenschaft	232
1. Abstimmung des einheitlichen Registers und der Spezialregister	233
2. Anwendbarkeit auf Sicherungsübereignung und Sicherungsabtretung	233
3. Ausdrücklichere Verbindung zwischen Zivilgesetzbuch und einheitlichem Register	233
4. Keine Bestimmung zur Surrogations- und Verfolgungswirkung	234
5. Auslegung der angemessenen Identifizierbarkeit des Sicherungsguts	234
VI. Zusammenfassung	235

\* Der Verfasser ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Wirtschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Abt. V, Lehrstuhl Prof. Dr. Yuanshi Bu, LL.M. (Harvard)) und Doktorand zum chinesischen Kreditsicherungsrecht. Er spricht seiner Dokormutter Prof. Dr. Yuanshi Bu LL.M. (Harvard) und Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler, M. A. (Sinologie) seinen Dank für wertvolle Hinweise aus.

## Abstract

Die am 18.11.2021 beschlossenen „Maßnahmen für ein einheitliches Register für Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten“ regeln in der VR China erstmals ein einheitliches Register für Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten. Das einheitliche Register ist ein zentraler Baustein der Funktionalisierung des Kreditsicherungsrechts und funktional anders ausgestaltet als das Grundbuch. Es bietet die Grundlage für ein einheitliches, personenbezogenes und elektronisches System des Notice Filing. Kritisiert wird das Register aufgrund der verbesserungswürdigen Verknüpfung zu Spezialregistern und zum Zivilgesetzbuch.

**The Introduction of Unified Registration of Security Interests in Movable Property and Rights in the People’s Republic of China – Background, Functions, and Criticism** — The “Measures for the Unified Registration of Security Interests over Movable Property and Rights” adopted on November 18, 2021, establish unified registration of security interests in movable property and rights for the first time in the People’s Republic of China. The unified register is a key component in the functional modernisation of secured transactions law and is functionally different from the land register. It provides the foundation for a unified, person-based, and electronic notice filing system. The register has been criticised for its inadequate integration with specialised registers and the Civil Code.

## I. Einführung

Am 18.11.2021 wurden die „Maßnahmen für ein einheitliches Register für Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten“<sup>1</sup> (in diesem Aufsatz nachfolgend „Maßnahmen 2021“) durch die chinesische Volksbank<sup>2</sup> erlassen. Sie werden seit dem 1.2.2022 angewandt. Mit den Maßnahmen 2021 wurde ein einheitliches Registrierungssystem<sup>3</sup> für bewegliche Sachen und Rechte eingeführt.<sup>4</sup> Eintragungspflichtig sind dem Grunde nach alle Sicherungsrechte an beweglichen Sachen und Rechten. Die Einführung des Registers ordnet sich in eine funktionalisierende Rechtsentwicklung des Kreditsicherungsrechts<sup>5</sup> ein, die mit dem Erlass des Zivilgesetzbuches 2020<sup>6</sup> (ZGB) entscheidend vorangetrieben wurde.<sup>7</sup> Sie

reagiert auf eine Sicherungspraxis in der Volksrepublik China, in der das Interesse an Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten zunehmend wächst.<sup>8</sup> Dieser Aufsatz gibt zunächst einen Überblick über die Entwicklung zu einem einheitlichen Register (hierzu unten unter II.), erklärt sodann die Funktionsweise (hierzu unten unter III.), beschreibt die Regelungen der Maßnahmen 2021 im Einzelnen (hierzu unten unter IV.) und fasst die Kritik der chinesischen Rechtswissenschaft an der Umsetzung des Registers in den Maßnahmen 2021 zusammen (hierzu unten unter V.).

## II. Entwicklung eines einheitlichen Registers

Um eine Übersicht über die Entwicklung eines einheitlichen Registers zu geben, wird zunächst auf die Ausgangslage eingegangen (hierzu unten unter 1.). Anschließend werden die Ziele der Vereinheitlichung des bisherigen Registersystems aufgezeigt (hierzu unten unter 2.) und die Rechtsgrundlagen für das einheitliche Register dargestellt (hierzu unten unter 3.).

### 1. Ausgangslage

Zur Darstellung der Ausgangslage wird zunächst auf die Besonderheit des chinesischen Rechts eingegangen, dass bereits seit 1995 ein Register auch für Sicherheiten an beweglichen

1 动产和权利担保统一登记办法, chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft, S. 286 f.

2 Die chinesische Volksbank (englisch: People’s Bank of China) ist die Zentralbank der Volksrepublik China.

3 Chinesisch: 统一登记系统.

4 Abrufbar ist das Register unter <www.zhongdengwang.org.cn>, zuletzt eingesehen am 9.7.2025.

5 Zum Wesen eines funktionalen Kreditsicherungsrechts siehe unten unter III. 1.

6 中华人民共和国民法典, chinesisch-deutsche Fassung von DING Yijie/Peter Leibkühler/Nils Klages/Knut Benjamin Pißler, in: ZChinR 2020, S. 207 ff.

7 In den Gesetzesberatungen zum Zivilgesetzbuch war ein einheitliches Register Konsens, vgl. SHEN Chunyao (沈春耀), Erläuterungen zum Entwurf des Zivilgesetzbuchs – 27. August 2018, auf der fünften Sitzung des Ständigen Ausschusses des 13. Nationalen Volkskongresses (关于《民法典各分编(草案)》的说明 – 2018年8月27日在第十三届全国人民代表大会常务委员会第五次会议上), abrufbar unter <https://npcobserver.com> (<https://perma.cc/E9JH-MRPP>), S. 4.

8 XIE Zaiquan (谢在全), Das Wachstum und der Wandel des Systems der dinglichen Sicherungsrechte (担保物权制度的成长与蜕变), in: The Jurist (法学家) 2019/1, S. 36 f., der das auf eine höhere Flexibilität und Effizienz im Vergleich zu Sicherheiten an Immobilien zurückführt.

Sachen und Rechten existiert (hierzu unten unter a)). Nach bisheriger Rechtslage gab es mehrere Registrierungsstellen (hierzu unten unter b)), für die meist komplexe Eintragsverfahren galten (hierzu unten unter c)). Das Register beim Kreditreferenzzentrum der chinesischen Volksbank diente als Vorbild für das einheitliche Register (hierzu unten unter d)).

### a) Register auch für Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten

Das chinesische Recht kennt bereits seit dem Sicherheitengesetz von 1995<sup>9</sup> (SicherheitenG) Register für Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten. Nach §§ 42, 43 SicherheitenG mussten alle Hypotheken zumindest für eine Drittwirkung eingetragen werden können, auch solche an beweglichen Sachen. Das machte ein Register nicht nur für unbewegliche, sondern auch für bewegliche Sachen erforderlich. Damit unterscheidet sich das chinesische Recht vom deutschen Recht, nach dem nur Sicherheiten an unbeweglichen Sachen eingetragen werden müssen, nämlich in das Grundbuch gemäß § 873 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und der Grundbuchordnung (GBO).

Das in dem chinesischen Sicherheitengesetz vorausgesetzte Register wurde durch die Verwaltungsmaßnahmen für ein Register für Hypotheken an beweglichen Sachen von Unternehmen 1995<sup>10</sup> geschaffen. Durch das Sachenrechtsgesetz<sup>11</sup> (SachenRG) von 2007 wurden auch Pfandrechte weitgehend in den Anwendungsbereich der einzutragenden Rechte aufgenommen (§§ 224 ff. SachenRG).<sup>12</sup> Schon vor Erlass des Zivilgesetzbuches gab es mithin Register auch für Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten.

### b) Mehrere Registrierungsstellen

Das Registrierungssystem nach dem Sachenrechtsgesetz war noch nicht einheitlich. Eintragungen waren bei unterschiedlichen Registrierungsstellen vorzunehmen, die sich nach der Art des Sicherungsguts<sup>13</sup> und der Art des Sicherungsgeschäfts bestimmten. So waren etwa Floating-Charge-Hypotheken gemäß § 189 Abs. 1 SachenRG bei der Industrie- und Handelsverwaltungsabteilung des (Wohn-)Sitzes des Bestellers und Pfandrechte an Außenständen im Sinne von § 228 Abs. 1 Satz 2 SachenRG bei der chinesischen Volksbank einzutragen. Insgesamt gab es nach dem Sachenrechtsgesetz ungefähr 15 Registrierungsstellen.<sup>14</sup> Manche Sicherungsrechte, wie beispielsweise die Floating-Charge-Hypotheken, waren zudem nicht zentralisiert national einzutragen, sondern bei den lokalen Behörden. Dass es kein einheitliches Register gab, führte zu höheren Transaktionskosten, weil es kompliziert und teuer war, mögliche Belastungen zu identifizieren.<sup>15</sup>

### c) Komplexe Eintragsverfahren

Die Eintragung von Sicherungsrechten war oftmals komplex und verursachte auch deshalb verhältnismäßig hohe Transaktionskosten. Ein Beispiel dafür waren Hypothekeneintragungen an beweglichen Sachen. Die Eintragung erforderte die Vorlage eines von beiden Parteien unterzeichneten oder abgestempelten Eintragsformulars sowie der Ausweisdokumente von Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer.<sup>16</sup> Auf dem Formular mussten genaue Angaben zum Sicherungsgut, zur gesicherten Forderung, zum Umfang und zur Laufzeit der Sicherheit

9 Sicherheitengesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国担保法) vom 30.6.1995, abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI1.12418.

10 企业动产抵押物登记管理办法, vom 18.10.1995, abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI4.13616; durch die Maßnahmen für ein Register für Hypotheken an beweglichen Sachen (动产抵押登记办法) vom 12.10.2007 ersetzt, <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI4.98641. Das Register wurde damit – wie auch heute – nicht durch den Regelungsakt selbst geregelt, sondern vorausgesetzt.

11 中华人民共和国物权法, Amtsblatt des Staatsrates (国务院公报) 2007, Nr. 14, S. 4 ff., chinesisch-deutsche Fassung von ZHOU Mei/QI Xiaokun/Sebastian Lohsse/LIU Qingwen, in: ZChinR 2007, S. 78 ff.

12 Beispielsweise war mit dem neuen Recht für die Verpfändung von Außenständen die Eintragung der Verpfändung erforderlich, § 228 Abs. 1 Satz 2 SachenRG.

13 Aus administrativen Gründen gab und gibt es für bestimmte bewegliche Sachen besondere Registrierungssysteme, etwa für Kraftfahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge, vgl. GAO Shengping (高圣平), Die Gestaltung eines einheitlichen Registrierungssystems für Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten im Lichte des Zivilgesetzbuchs (《民法典》视野下统一动产和权利担保登记制度的构造), Journal of Zhejiang Gongshang University (浙江工商大学学报), 2020/5, S. 41.

14 Lebing Wang, The Law of Secured Transactions in China: Comparison and Future Reform, in: Louise Gullifer/Dora Neo (Hrsg.), Secured Transactions Law in Asia. Principles, Perspectives and Reform, Oxford u. a. 2021, S. 135.

15 Vgl. Lebing Wang (Fn. 14), S. 135; GAO Shengping (Fn. 13), S. 40. SHEN Chunyao (Fn. 7), S. 4, sprach im Gesetzgebungsprozess zum Zivilgesetzbuch davon, dass die Zerstreuung auf verschiedene Registrierungsstellen den Anforderungen an eine moderne Marktwirtschaft nicht genügen könne.

16 § 4 Maßnahmen für ein Register für Hypotheken an beweglichen Sachen (Fn. 10).

gemacht werden.<sup>17</sup> Da an die Eintragung einer Sicherheit an unbeweglichen Sachen gemäß § 16 Vorläufige Verordnung über die Eintragung von Immobilien von 2015<sup>18</sup> (ImmoEintrVO) ähnliche Anforderungen gestellt wurden, sprach die Literatur von einem kompetitiven Nachteil beweglicher Sicherungsrechte.<sup>19</sup>

#### d) Das Register beim Kreditreferenzzentrum der chinesischen Volksbank als Vorbild

Mit der Zuweisung der Aufgabe zur Führung eines Registers durch § 4 der Maßnahmen für ein Register für Pfandrechte an Außenständen<sup>20</sup> gründete die chinesische Volksbank 2007 das Kreditreferenzzentrum.<sup>21</sup> Zunächst konnten dort nur Pfandrechte an Außenständen eingetragen werden.<sup>22</sup> Die Eintragung erfolgte bereits online.<sup>23</sup> Anders als bezüglich der Eintragung von Hypotheken gab es nur ein nationales Registrierungssystem. Auch die Anforderungen an die Eintragung im Register waren niedrigschwelliger.<sup>24</sup> Die oben genannten Nachteile hinsichtlich hoher Transaktionskosten bestanden daher nicht.

17 § 5 Maßnahmen für ein Register für Hypotheken an beweglichen Sachen (Fn. 10). Bis zur Änderung 2019 musste man darüber nicht nur Angaben machen, sondern diese auch belegen, bspw. eine Kopie des Darlehensvertrags und des Sicherungsvertrags sowie einen Eigentumsnachweis über das Sicherungsgut einreichen.

18 不动产登记暂行条例, vom 24.11.2014, chinesisch-deutsche Fassung von Nils Klages, in: ZChinR 2015, S. 59 ff.

19 Lebing Wang (Fn. 14), S. 135.

20 应收账款质押登记办法, vom 30.9.2007, abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.4.98044.

21 Chinesisch: 征信中心.

22 § 1 Maßnahmen für ein Register für Pfandrechte an Außenständen (Fn. 20).

23 Vgl. § 7 Maßnahmen für ein Register für Pfandrechte an Außenständen (Fn. 20). Anders verhielt es sich nach §§ 4, 6–10 Maßnahmen für ein Register für Hypotheken an beweglichen Sachen (Fn. 10). Erst seit 2019 konnte man nach § 13 Maßnahmen für ein Register für Hypotheken an beweglichen Sachen (Fn. 10) die Begründung, Änderung oder Löschung von Sicherungsrechten online beantragen. Die Regelungen der §§ 4, 6–10 wurden aber nicht aufgehoben. Kritisch aufgrund der nebeneinander bestehenden Systeme GAO Shengping (高圣平), Die Rechtsgrundlage der Registrierung von Sicherungsrechten an beweglichen Sachen – mit Schwerpunkt auf der Überarbeitung der „Maßnahmen für ein Register für Hypotheken an beweglichen Sachen“ (动产抵押登记的法理 – 以《动产抵押登记办法》的修改为中心), in: Rechtswissenschaft (法学), 2016/2, S. 19.

24 §§ 8 ff. Maßnahmen für ein Register für Pfandrechte an Außenständen (Fn. 20).

Das Register sorgte deshalb für eine positive Resonanz in der Wirtschaft.<sup>25</sup>

Es lag nahe, auf diesen Erfahrungen bei der Regelung eines einheitlichen Registers aufzubauen. Bereits vor dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches wurden auch andere Sicherungsrechte in dem Register eingetragen. Seit 2009 wurde das Finanzierungsleasing, seit 2013 weitere Sicherungsrechte, insbesondere Eigentumsvorbehalte sowie Pfandrechte an Guthabenscheinen und Lagerscheinen, eingetragen.<sup>26</sup> Im Jahr 2019 begann zudem ein Pilotprojekt in Peking und Shanghai, in dem die jeweiligen Verwaltungsbehörden das Register der chinesischen Volksbank auch zur Eintragung von Hypotheken an beweglichen Sachen nutzen.<sup>27</sup>

## 2. Ziel der Vereinheitlichung

Erklärtes Ziel der Maßnahmen 2021 war es nach dem Staatsratsbeschluss über die Einführung eines einheitlichen Registers für Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten<sup>28</sup> (Guo Fa [2020] Nr. 18), Finanzierungen mit Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten effizienter zu gestalten und die Wirtschaft durch einen verbesserten Zugang zu Finanzierungen zu unterstützen.<sup>29</sup> Das Register reiht sich in die Maßnahmen zur Förderung der Vereinheitlichung des nationalen Marktes ein.<sup>30</sup>

Die Maßnahmen 2021 erkennen erstmals die Eintragungsmöglichkeit sogenannter atypischer

25 So Lebing Wang (Fn. 14), S. 135. Größere technische Probleme sind nicht bekannt, vgl. GAO Shengping (Fn. 13), S. 48.

26 Vgl. das „Über uns“ (系统简介) auf der Internetseite des Kreditreferenzzentrums <https://www.zhongdengwang.org.cn> (<系统简介>). Das fand freilich keine Unterstützung im Sachenrechtsgesetz oder einem sonstigen Regelungsakt und verstieß damit gegen das Numerus-Clausus-Prinzip, vgl. Lebing Wang (Fn. 14), S. 136.

27 Vgl. die Quelle in Fn. 26.

28 国务院关于实施动产和权利担保统一登记的决定, Guo Fa [2020] Nr. 18 (国发 [2020] 18 号) vom 22.12.2020, abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.2.349503.

29 Vgl. Prolog von Guo Fa [2020] Nr. 18 (Fn. 28).

30 So § 12 der Stellungnahme des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas und des Staatsrates zur Beschleunigung des Aufbaus eines einheitlichen nationalen Marktes (中共中央 国务院关于加快建设全国统一大市场的意见) vom 25.3.2022, abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.16.5115681.

Sicherungsrechte<sup>31</sup> an, insbesondere des Finanzierungsleasings, des Eigentumsvorbehalts und des Factorings.<sup>32</sup> Das Register dient damit auch der Beseitigung des Problems der „versteckten Sicherheiten“<sup>33</sup>. Als „versteckte Sicherheiten“ wurden vor Erlass des Zivilgesetzbuches alle atypischen Sicherungsrechte bezeichnet, da für sie mangels ausdrücklicher Normierung kein Publizitätsakt möglich war.<sup>34</sup> In den Maßnahmen 2021 ist nun deren Eintragung in ein Register ausdrücklich geregelt.

### 3. Rechtsgrundlagen für das einheitliche Register

Das Zivilgesetzbuch selbst enthält keine Aussage über die Eintragung der Sicherheiten in einem einheitlichen Register bei der chinesischen Volksbank, da man es im Gesetzgebungsprozess für ausreichend erachtet hat, dass das einheitliche Register durch den Staatsrat festgelegt wird.<sup>35</sup> Im Zivilgesetzbuch gestrichen wurden aber Regelungen, die einem einheitlichen Register bei der chinesischen Volksbank widersprechen, etwa dass die Eintragung von Floating-Charge-Hypotheken bei der Industrie- und Handelsverwaltungsabteilung des (Wohn-)Sitzes des Bestellers zu erfolgen hat (§ 189 Abs. 1 SachenRG).<sup>36</sup>

Die Maßnahmen 2021 beruhen auf dem Staatsratsbeschluss Guo Fa [2020] Nr. 18 und § 47 Abs. 2 der Verordnung zur Optimierung des Unternehmensumfelds<sup>37</sup>. Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung fördert der Staat ein einheitliches Registrierungssystem. Nach § 47 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung sind die konkreten Bestimmungen hinsichtlich des Registers gesondert zu

regeln. In Guo Fa [2020] Nr. 18 wird die Einführung eines einheitlichen Eintragungsverfahrens ab dem 1.1.2021 bestimmt<sup>38</sup> und es werden zentrale Vorgaben zum Inhalt des Registers gemacht, etwa welche Sicherheiten erfasst sein sollen.<sup>39</sup> Konkretisiert werden diese Vorgaben durch die am 28.12.2021 verabschiedeten Maßnahmen 2021. Regelungstechnisch orientierte man sich dabei eng an den Maßnahmen zur Eintragung von Pfandrechten an Außenständen von 2019, indem man die Einteilung in die vier Kapitel Allgemeine Regeln, Eintragung und Einsichtnahme, Amtspflichten des Kreditreferenzzentrums und Ergänzende Regeln sowie die meisten inhaltlichen Bestimmungen des Regelungsaktes übernahm.

### III. Funktionsweise

Die Funktionsweise des Registers wird zunächst anhand seiner zentralen Rolle bei der Funktionalisierung des Kreditsicherungsrechts dargestellt (hierzu unten unter 1.). Daraufhin werden die Wirkung der Eintragung (hierzu unten unter 2.) und die beiden Hauptfunktionen, Warnung und Rangbestimmung, erläutert (hierzu unten unter 3.). Das Register ist personenbezogen aufgebaut (hierzu unten unter 4.) und Eintragungen werden nicht materiell überprüft (hierzu unten unter 5.).

#### 1. Das einheitliche Register als Baustein der Funktionalisierung

Das Register ist ein zentraler Baustein der durch den Erlass des Zivilgesetzbuches vorangetriebenen Funktionalisierung des Kreditsicherungsrechts.<sup>40</sup> Das chinesische Kreditsicherungsrecht war vor der Verabschiedung des Zivilgesetzbuches stark von der Typisierung des deutschen Rechts geprägt und folgte damit einem formalen Ansatz.<sup>41</sup> Darunter versteht man ein Recht, in dem die anwendbaren Regeln für eine Sicherheit von der rechtlichen Form des Sicherungsgeschäfts abhängen.<sup>42</sup> Mit dem Zivilgesetzbuch öffnete sich das chinesische Kreditsicherungsrecht dem funktionalen Ansatz, der sich unter anderem im US-amerikanischen Art. 9 Uniform Commercial Code (UCC) und in internationalen Modellgesetzen wie dem UNCITRAL Model

31 § 2 Nr. 4–6 Maßnahmen 2021. Als „atypisch“ (非典型) werden solche Sicherungsrechte bezeichnet, die nicht in §§ 386 ff. ZGB als dingliche Sicherungsrechte ausgestaltet sind, vgl. XIE Zaiquan (Fn. 8), S. 37 f.

32 Vgl. Jing Zhang, Functional Reform of the Chinese Law of Secured Transactions in Movables from a Comparative Perspective, in: RabelsZ 2022, S. 126.

33 Chinesisch: 隱性担保.

34 Yuanshi Bu, Chinese Civil Code, The Specific Parts, München 2023, S. 188.

35 SHEN Chunyao (Fn. 7), S. 4.

36 Das war gesetzgeberisch gewollt, um Raum für die Schaffung eines einheitlichen Registers zu schaffen, vgl. WANG Chen (王晨), Erläuterungen zum Entwurf des Zivilgesetzbuchs – 22. Mai 2020 auf der dritten Sitzung des 13. Nationalen Volkskongresses (关于《中华人民共和国民法典(草案)》的说明-2020年5月22日在第十三届全国人民代表大会第三次会议上); SHEN Chunyao (Fn. 7), S. 4.

37 优化营商环境条例 vom 22.10.2019, abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.2.336790.

38 § 1 Guo Fa [2020] Nr. 18 (Fn. 28).

39 § 2 Guo Fa [2020] Nr. 18 (Fn. 28).

40 Vgl. GAO Shengping (Fn. 13), S. 38.

41 Vgl. Jing Zhang (Fn. 32), S. 122.

42 Jing Zhang (Fn. 32), S. 122.

Law<sup>43</sup> findet. Darunter versteht man ein Kreditsicherungsrecht, das alle vertraglichen Abreden, die auf die Bestellung einer Sicherheit gerichtet sind, gleichbehandelt.<sup>44</sup> Das wurde im chinesischen Kreditsicherungsrecht insbesondere durch die Aufhebung des Numerus Clausus der dinglichen Sicherungsrechte umgesetzt.<sup>45</sup> Folgerichtig sollte das einheitliche Register alle Transaktionstypen abdecken, die funktional der Besicherung dienen.<sup>46</sup> Das äußert sich etwa bei der Vereinheitlichung der Terminologie. So umfasst beispielsweise der Begriff Sicherungsgeber<sup>47</sup> alle Personen, die eine Sicherheit zur Verfügung stellen, also neben Hypothekenschuldner und Verpfänder auch Leasingnehmer und Forderungsverkäufer; ebenso umfasst der Begriff Sicherungsnehmer<sup>48</sup> alle Personen, denen eine Sicherheit zur Verfügung gestellt wird, also neben Hypothekengläubiger und Pfandgläubiger auch Leasinggeber und Factor.<sup>49</sup>

## 2. Differenzierung zwischen Entstehung des Sicherungsrechts und Drittwirksamkeit

Im Zuge der Funktionalisierung des Kreditsicherungsrechts zog der Gedanke der Differenzierung zwischen Entstehung (*attachment*) und der Vervollkommnung (*perfection*) aus dem US-amerikanischen Recht und damit einhergehend eine Differenzierung zwischen der Entstehung und der Drittwirksamkeit des Sicherungsrechts in das chinesische Recht ein. *Attachment* umschreibt im US-amerikanischen Recht die wirksame Bestellung des Sicherungsrechts dergestalt, dass es gegenüber dem Schuldner durchsetzbar ist, d. h. der Sicherungsgegenstand gegebenenfalls verwertet werden kann.<sup>50</sup> Dafür ist nach US-amerikanischem Recht kein Publizitätsakt erforderlich, sondern es ist hinreichend, wenn eine

Gegenleistung erbracht wird, der Schuldner die Verfügungsbefugnis über das Sicherungsgut innehat und ein Sicherungsvertrag zwischen den Parteien besteht.<sup>51</sup> *Perfection* bezeichnet die Wirksamkeit des Sicherungsrechts gegenüber Dritten, wofür nach US-amerikanischem Recht in der Regel eine Eintragung erforderlich ist.<sup>52</sup>

Das chinesische Recht überträgt das US-amerikanische Modell nicht vollständig. Es unterscheidet drei Kategorien von Sicherungsrechten. Zunächst gibt es solche Sicherungsrechte, bei denen *attachment* und *perfection* ohne Eintragung zusammenfallen, etwa die Bestellung eines Pfandrechts an beweglichen Sachen, das mit der Übergabe entsteht und damit auch gegenüber Dritten wirkt.<sup>53</sup> Daneben gibt es Sicherungsrechte, bei denen für das *attachment* eine Eintragung nicht notwendig ist, aber für die *perfection*, beispielsweise die Bestellung einer Hypothek an beweglichen Sachen, die mit Abschluss eines Hypothekenvertrags entsteht, aber erst mit einer Eintragung Dritten gegenüber wirksam wird.<sup>54</sup> Diese Kategorie übernimmt den Ansatz des Art. 9 UCC; man spricht von Drittwirkung der Eintragung. Zudem gibt es solche Sicherheiten, bei denen für *attachment* und *perfection* eine Eintragung notwendig ist, etwa die Bestellung eines Pfandrechts an Außenständen.<sup>55</sup> Hier hat die Eintragung eine konstitutive Wirkung und zugleich eine Drittwirkung.

Die Dreiteilung der Kategorien von Sicherungsrechten ist laut der Literatur auf die Vermischung unterschiedlicher Rechtssysteme zurückzuführen, insbesondere des deutschen und des US-amerikanischen Rechts.<sup>56</sup> Zwar differenziert das neue Kreditsicherungsrecht grundsätzlich zwischen *attachment* und *perfection*, wie es auch im US-amerikanischen Art. 9 UCC der Fall ist. Dass *attachment* und *perfection* bei einigen Sicherungsrechten zusammenfallen, ist aber ein Relikt des bisherigen Kreditsicherungsrechts, das an das deutsche Recht angelehnt war.

Die Wirkung der Eintragung im einheitlichen Register unterscheidet sich von der Wirkung

43 UNCITRAL Model Law on Secured Transactions der Vereinten Nationen von 2019, einsehbar unter <<https://uncitral.un.org>> (<<https://perma.cc/M8XS-R5Q5>>).

44 Moritz Brinkmann, Kreditsicherheiten an beweglichen Sachen und Forderungen, Tübingen 2011, S. 353.

45 Vgl. § 388 Abs. 1 Satz 2 ZGB, wonach Sicherungsverträge alle Verträge sind, die eine Sicherungsfunktion haben, und nicht nur die typisierten Hypotheken- und Pfandverträge.

46 Nach GAO Shengping (Fn. 13), S. 42, wäre ein solch einheitlicher Ansatz in einem formalen System nicht möglich. Jede Art von Sicherungsgeschäft bedürfte eines eigenen Registers, was die Transaktionskosten erhöhen würde.

47 Chinesisch: 担保人.

48 Chinesisch: 担保权人.

49 Vgl. GAO Shengping (Fn. 13), S. 44.

50 Art. 9–203 (a) UCC.

51 Art. 9–203 (b) UCC.

52 Art. 9–308 bis 316 UCC. Das Gesetz geht in Art. 9–310 (a) von der Eintragung als Grundfall der Publizität aus. Auch nach US-amerikanischem Recht gibt es ausnahmsweise Sicherungsrechte, hinsichtlich derer es für die *perfection* nicht eines Publizitätsakts bedarf, geregelt in Art. 9–309 UCC.

53 §§ 425 ff. ZGB.

54 § 403 ZGB.

55 § 445 Abs. 1 ZGB.

56 Yuanshi Bu (Fn. 34), S. 8. Der Vermischung wird teilweise vorgeworfen, kein inhaltliches Schema zu haben, vgl. Jing Zhang (Fn. 32), S. 138.

der Eintragung im deutschen und im chinesischen Grundbuch<sup>57</sup>, die Voraussetzung für die Entstehung des Sicherungsrechts (etwa einer Hypothek) und somit stets konstitutiv ist.<sup>58</sup>

### 3. Warnfunktion und Rangbestimmung

Das einheitliche Register erfüllt unabhängig von der Wirkung, die die Eintragung hat, hauptsächlich zwei Funktionen, nämlich eine Warnfunktion und die Bestimmung der Rangfolge konkurrierender Rechte.

Warnfunktion bedeutet, dass einem potenziellen Geschäftspartner des Sicherungsgebers angezeigt wird, dass möglicherweise ein Sicherungsrecht an dem Sicherungsgegenstand besteht.<sup>59</sup> Anders als beim deutschen und chinesischen Grundbuch<sup>60</sup> besteht jedoch keine Vermutungswirkung dahingehend, dass das eingetragene Recht tatsächlich existiert.<sup>61</sup> Der potenzielle Geschäftspartner muss daher das Bestehen des Rechts im einheitlichen Register durch eigene Nachforschungen überprüfen, die Transaktionskosten verursachen. Der Schutz vor betrügerischem Verhalten des Schuldners ist damit geringer als beim deutschen und chinesischen Grundbuch. Das liegt daran, dass ein verlässliches Eigentumsregister für die Vielzahl von beweglichen Sachen und Rechten, die im Vergleich zu Immobilien häufiger den Besitzer wechseln, in der Praxis kaum realisierbar ist.<sup>62</sup>

Als Warnung dient das Register insbesondere dort, wo die Bestellung der Sicherheit nicht mit einer Besitzübertragung verbunden ist. In diesen Fällen ist der Gläubiger im Rahmen der

Risikoprüfung für ein Geschäft in der Regel auf Eigenangaben des Schuldners angewiesen.<sup>63</sup> Das Register schließt diese Informationslücke.

Das Register ist überdies für die Rangbestimmung nach §§ 414 bis 416 ZGB maßgeblich. Nach § 414 Abs. 1 Nr. 1 ZGB richtet sich die Reihenfolge der Befriedigung eingetragener Hypotheken nach dem Zeitpunkt ihrer Eintragung. Nach § 414 Abs. 1 Nr. 2 ZGB haben eingetragene vor nicht eingetragenen Hypotheken Vorrang. Gemäß § 414 Abs. 2 ZGB ist diese Regelung auf andere dingliche Sicherungsrechte entsprechend anzuwenden. Das Register zeichnet nach § 10 Maßnahmen 2021 den Zeitpunkt des Einreichens der Eintragungsunterlagen auf und ermöglicht dadurch eine klare Bestimmbarkeit der Eintragungszeitpunkte.<sup>64</sup> Das schafft Rechtssicherheit, denn eine alternative Rangbestimmung würde sich ausschließlich nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses richten, also einem Zeitpunkt, der für Dritte schwerer zu ermitteln ist und zudem nachträglich durch die Vertragsparteien manipulierbar ist.<sup>65</sup> Auch wenn das Register nicht positiv das Bestehen eines Sicherungsrechts vermutet, besteht zumindest eine negative Vermutung dergestalt, dass der Gläubiger von der Priorität seines Rechts ausgehen kann, wenn bei seiner Einsichtnahme keine vorherige Eintragung ersichtlich ist.<sup>66</sup> Dadurch ermöglicht das Register eine transparentere und rechtssicherere Bestimmung der Rangfolge.

### 4. Personenbezogenes Registrierungssystem

Das einheitliche Register hat eine personenbezogene Struktur.<sup>67</sup> Das Registrierungssystem richtet sich nach dem Namen der natürlichen Person oder der Bezeichnung der juristischen Person des Sicherungsgebers. Damit folgt es einem anderen Ansatz als das objektbezogene Grundbuch

57 In Anlehnung an die deutsche Terminologie werden in diesem Aufsatz auch für das chinesische „Immobilien-eintragsverzeichnis“ der Begriff „Grundbuch“ sowie statt „Immobilien-eintragsinstitution“ der Begriff „Grundbuchamt“ verwendet, vgl. *Nils Klages*, Einführung eines einheitlichen Grundbuchsystems in China, in: ZChinR 2015, S. 44.

58 Vgl. für das chinesische Recht § 402 ZGB und für das deutsche Recht § 873 Abs. 1 BGB.

59 *PEI Yazhou* (裴亚洲), Auslegungstheorie der Forderungsverpfändungsnormen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (民法典应收账款质押规范的解释论), in: Legal Forum (法学论坛) 2020, S. 39; OVG-Kleine Führungsgruppe zur Implementierung des Zivilgesetzbuchs (最高人民法院民法典贯彻实施工作领导小组) (Hrsg.), Enzyklopädie zur Anwendung des chinesischen Zivilgesetzbuchs (中国民法典适用大全), Band zum Sachenrecht (物权卷), Peking 2022 (im Folgenden zitiert als: OVG-Enzyklopädie Sachenrecht), § 403 ZGB, S. 1532.

60 Die Vermutungswirkung ist im chinesischen Recht in §§ 216 f. ZGB, im deutschen Recht in § 891 Abs. 1 BGB geregelt.

61 Vgl. OVG-Enzyklopädie Sachenrecht (Fn. 59), § 445, S. 1828.

62 *GAO Shengping* (Fn. 13), S. 40.

63 *GAO Shengping* (Fn. 13), S. 39.

64 Vgl. OVG-Enzyklopädie Sachenrecht (Fn. 59), § 403, S. 1532. Sogenanntes „first-to-file-Prinzip“ (先登记者优先). Zu beachten ist, dass diese klare Bestimmbarkeit auch Ausnahmen hat, nämlich den gutgläubigen Erwerb einer beweglichen Sache im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr (§ 404 ZGB) und die Superpriorität des Warenkreditgebers (§ 416 ZGB).

65 *GAO Shengping* (Fn. 13), S. 40. Das Register beugt mithin auch dem Betrug durch die Parteien vor.

66 Vgl. *GAO Shengping* (Fn. 13), S. 39 f.

67 *YE Jinqiang*, Diskussionsbeitrag zu dem Referat von Rolf Stürmer, in: *Yuanshi Bu* (Hrsg.), System des Zivilrechts und Struktur der Kodifikation, europäische und ostasiatische Perspektive, Tübingen 2022, S. 103 f.

in China und in Deutschland.<sup>68</sup> Das hat mehrere Gründe. Zum einen ist es gerade Zweck des Registers, Dritten eine verlässliche Grundlage zur Beurteilung bestehender Belastungen des Gegenstands zu bieten.<sup>69</sup> Zum anderen sind bewegliche Sachen nicht ebenso eindeutig bestimmbar wie Grundstückseinheiten, und die Bestimmung anhand von eindeutigen Identifikationsmerkmalen ist nach den Maßnahmen 2021 ebenfalls nicht vorgesehen.

Ein Nachteil dieses Systems tritt dann auf, wenn ein Sicherungsgut mehrfach übertragen wird. Dann wird ein Geschäftspartner des Letzterwerbers möglicherweise unter dessen Namen keine Sicherung an dem Vermögensgegenstand im Register finden, da für die Übertragung des Sicherungsrechts die Eintragung in das Register keine Voraussetzung ist.<sup>70</sup> Das stellt ein nicht unerhebliches Risiko dar.<sup>71</sup>

## 5. Keine materielle Prüfung

Die Maßnahmen 2021 sehen keine materielle Prüfung des Inhalts der Eintragung durch die Registrierungsstelle vor. Indem die Maßnahmen 2021 in § 4 Abs. 1 keine materielle Prüfung vorschreiben, ebnet sie den Weg für das *Notice Filing* (wörtlich „Hinweisregistrierung“<sup>72</sup>).<sup>73</sup> Unter der Hinweisregistrierung ist zu verstehen,

dass die Registrierungsstelle keine Überprüfung der Echtheit, der Rechtmäßigkeit, der Vollständigkeit und der Authentizität der Eintragung vornimmt. Stattdessen erfolgt eine inhaltliche Überprüfung der Eintragung erst im Rahmen eines Zivilrechtsstreits zwischen den Parteien durch einen Richter. Das *Notice Filing* unterscheidet sich von dem *Document Filing* (wörtlich „Dokumenteneinreichung“<sup>74</sup>), das beim Grundbuch und der Eintragung von Immobilien praktiziert wird.<sup>75</sup> Im Rahmen der Dokumenteneinreichung hat die Registrierungsstelle die eingereichten Dokumente auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.<sup>76</sup> Andernfalls haftet die Registrierungsstelle für falsche Eintragungen.<sup>77</sup>

Es stellt sich dabei die Frage, wie sich die Unterscheidung zwischen *Document Filing* bei Immobilien und *Notice Filing* bei beweglichen Sachen und Rechten erklären lässt. Anders als bei Immobilien sind bei beweglichen Sachen und Rechten die Entstehung des Sicherungsrechts und dessen Eintragung voneinander zu trennen. Weder ist für die Entstehung die Eintragung Voraussetzung noch für die Eintragung die Entstehung.<sup>78</sup> Entstehung und Eintragung sind rechtlich unabhängig voneinander und entfalten unterschiedliche Wirkungen. Diese Unterscheidung lässt sich mit den unterschiedlichen Funktionen erklären. Weil das Register keine Vermutungswirkung hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit entfaltet, ist eine Überprüfung der Dokumente nicht erforderlich.<sup>79</sup>

68 In China werden nach § 8 Abs. 1 ImmoEintrVO Immobilien anhand ihrer Immobilieneinheit als grundlegender Einheit eingetragen; in Deutschland erhält nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GBO jedes Grundstück ein Grundbuchblatt.

69 GAO Shengping (Fn. 13), S. 50; Lebing Wang (Fn. 14), S. 142, der darauf hinweist, dass auch das chinesische Grundbuch als objektbezogenes Register vornehmlich der Beantwortung der Frage dient, wer Eigentümer des konkreten Objekts ist und ob Belastungen vorliegen.

70 Vgl. § 406 ZGB.

71 Laut GAO Shengping (Fn. 13), S. 50, ist deshalb ein kombiniertes Registrierungssystem zu bevorzugen, bei dem man unter bestimmten Voraussetzungen auch anhand des Sicherungsguts Einsicht nehmen kann.

72 Chinesisch: 声明登记制.

73 Damit folgen die Maßnahmen 2021 dem in UNCITRAL Legislative Guide on Secured Transactions 2010, abrufbar unter <<https://uncitral.un.org>> (<<https://perma.cc/6ME9-VPU4>>), S. 151 f., postulierten Ansatz. Der UNCITRAL Legislative Guide ist ein Rechtsdokument der Vereinten Nationen, das darauf abzielt, die Staaten der Vereinten Nationen bei der Reform des nationalen Kreditsicherungsrechts zu unterstützen. Das *Notice Filing* wurde schon in einigen Ländern eingeführt, etwa in Art. 9–310 UCC, §§ 19 ff. des kanadischen Saskatchewan Personal Property Security Act 1993 (SSPPSA) und § 41 New Zealand Personal Property Securities Act 1999 (NZPPSA). Auch vor Einführung des einheitlichen Registers galt für die Eintragung von Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten teilweise das *Notice Filing*, aber nicht einheitlich. So enthielt etwa § 11 Abs. 2 der Maßnahmen für ein Register für Hypotheken an beweglichen Sachen (Fn. 10) eine Überprüfungsobliegenheit,

die mit der Einführung des einheitlichen Registers ersatzlos gestrichen wurde.

74 Chinesisch: 文件登记制.

75 Vgl. GAO Shengping (Fn. 13), S. 44. Im chinesischen Recht geregelt in §§ 17 f. ImmoEintrVO. Nach deutschem Recht hat das Grundbuchamt die grundbuchverfahrensrechtlichen Voraussetzungen, §§ 13, 19, 29, 39 GBO, zu überprüfen und kann wegen des Legalitätsprinzips die Eintragung sogar aufgrund eindeutiger und offenkundiger Mängel des materiell-rechtlichen Verfügungsgeschäfts verweigern, vgl. BayOBLG NJW-RR 1989, 910; Marina Wellenhofer, Sachenrecht, 40. Auflage, München 2025, § 17, Rn. 39.

76 Siehe § 17 ImmoEintrVO.

77 Siehe §§ 29 ff. ImmoEintrVO.

78 GAO Shengping (Fn. 13), S. 45.

79 Lebing Wang (Fn. 14), S. 137; WU Meixia (伍美霞), Studie über die rechtlichen Aspekte der Begründung und Übertragung von Pfandrechten an Außenständen (应收账款质押设立与转让的法律问题研究), in: Dispute Settlement (争议解决) 2023, S. 1557; GUO Jiawei (郭佳玮), Zur Verbesserung des chinesischen Systems der Eintragung von Sicherheiten an beweglichen Sachen unter dem Aspekt der Indikatoren zur Bereitstellung eines günstigen Geschäftsumfelds (论营商环境供给指标下我国动产担保登记制度的完善), in: Zeitschrift der Chinesischen Universität für Politikwissenschaft und Recht (中国政法大学学报) 2023/6, S. 142.

Weil im Rahmen der Hinweisregistrierung keine Mitwirkung der Registrierungsstelle an der Eintragung erforderlich ist, kommt es nicht zu Zeitverzögerungen bei der Eintragung, und die Kosten sind geringer.<sup>80</sup> Nachteilig ist jedoch, dass Personen von vermeintlichen Sicherungsnehmern als Sicherungsgeber eingetragen werden können, obwohl dies nicht der Wahrheit entspricht. Eine Benachrichtigungspflicht des Sicherungsnehmers<sup>81</sup> ist in den Maßnahmen 2021 nicht geregelt.

#### IV. Regelungen im Einzelnen

Im Folgenden werden die Regelungen im Einzelnen vorgestellt. Zunächst erfolgt ein Blick in die allgemeinen Regeln der Maßnahmen 2021 (hierzu unten unter 1.). Dann werden die Bestimmungen zur Eintragung und Einsichtnahme (hierzu unten unter 2.) und der Amtspflichten des Kreditreferenzzentrums (hierzu unten unter 3.) dargestellt.

##### 1. Allgemeine Regeln

Der Regelungszweck der Maßnahmen geht aus § 1 Maßnahmen 2021 hervor. Ziel ist es, ein einheitliches Register für Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten zu normieren und die legalen Interessen der Parteien des Sicherungsvertrags und materiell Interessierter<sup>82</sup> zu schützen.

Welche Sicherheiten von dem Register erfasst sind, ist in § 2 Nr. 1 bis 6 Maßnahmen 2021 geregelt.<sup>83</sup> Es sind Hypotheken an Produktionsanlagen, Rohstoffen, Halbfabrikaten und Produkten, Pfandrechte an Außenständen,<sup>84</sup> Guthabenscheinen, Lagerscheinen und Konnossementen sowie

Finanzierungsleasing, Factoring und Eigentumsvorbehalt. Sonstige eintragungsfähige Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten sind im Register der chinesischen Volksbank gemäß § 2 Nr. 7 Maßnahmen 2021 eintragungsfähig, sofern es sich nicht um solche Sicherungsrechte handelt, für die es aus unterschiedlichen Gründen spezielle Register gibt.<sup>85</sup> Nicht im Register der chinesischen Volksbank und stattdessen in Spezialregistern eintragungsfähig sind Hypotheken an Kraftfahrzeugen und Luftfahrzeugen sowie Pfandrechte an Schuldverschreibungen, Fondsanteilen, Anteilsrechten und Rechten geistigem Eigentums.

Vor Erlass des Zivilgesetzbuchs wurde diskutiert, ob man für alle beweglichen Sachen und Rechte ein neues Register schaffen sollte oder die Spezialregister für bewegliche Sachen und Rechte beibehalten sollte.<sup>86</sup> Zwar sprach für einen universellen Ansatz, dass dann alle Sicherheiten in einem einzigen Register erfasst wären. Weil in den Spezialregistern aber auch noch andere Eintragungen als solche von Sicherungsrechten vorgenommen werden, hätte das einheitliche Register sie nicht gänzlich ablösen können, sodass sich der Gesetzgeber für eine „kleine Lösung“ entschied und nur diejenigen Sicherungsrechte in den Anwendungsbereich aufnahm, die nicht in einem Spezialregister geregelt sind; das hat auch den Vorteil, dass doppelte Eintragungskosten und damit höhere Transaktionskosten vermieden werden.<sup>87</sup>

Das Register wird nach § 4 Maßnahmen 2021 von dem Kreditreferenzzentrum der chinesischen Volksbank online geführt, das dabei gemäß § 5 Maßnahmen 2021 von der chinesischen Volksbank überwacht und angeleitet wird. Das Kreditreferenzzentrum führt nach § 4 Abs. 1 Maßnahmen 2021 keine genehmigungsbezogene Vorabregistrierung und keine materielle Prüfung

80 Für eine höhere Praxiseffizienz spricht der deutliche Anstieg an Eintragungen im einheitlichen Register. Vor Einführung des einheitlichen Registers wurden bei dem Kreditreferenzzentrum unter 250.000 Eintragungen pro Monat eingetragen. Im Juni 2025 waren es über 1.200.000, vgl. die „Eintragungsstatistik“ (数说登记) auf der Internetseite des Kreditreferenzzentrums <<https://www.zhongdengwang.org.cn>> (〈数说登记〉).

81 Diese fordert GAO Shengping (Fn. 13), S. 47.

82 Wörtlich ist der chinesische Terminus „materiell Interessierte“ (利害关系人) mit „[dazu] in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung stehende Person“ zu übersetzen. Im Zusammenhang mit der Eintragung von Sicherheiten dürften dies vor allem Personen sein, die etwas über die Kreditfähigkeit des Sicherungsgebers herausfinden wollen, etwa potenzielle Geschäftspartner des Sicherungsgebers.

83 Die erfassten Sicherheiten wurden bereits durch § 2 Guo Fa [2020] Nr. 18 (Fn. 28) determiniert.

84 Eine genauere Definition dessen findet sich in § 3 Maßnahmen 2021.

85 Die Sicherheiten hatten nach monatlicher Statistik im Juni 2025 im Register folgende Verteilung: Von insgesamt 1.273.467 Eintragungen waren 96.340 (7,6%) Eintragungen solche an Hypotheken an Produktionsanlagen, Rohstoffen, Halbfertigprodukten und Produkten, 44.834 (3,5%) Eintragungen solche an Pfandrechten an Außenständen, 51.208 (4,0%) Eintragungen solche an Pfandrechten an Guthabenscheinen, Lagerscheinen und Konnossementen, 728.890 (57,2%) Eintragungen des Finanzierungsleasings, 294.383 (23,1%) Eintragungen des Factoring, 40.905 (3,2%) Eintragungen solche an Eigentumsvorbehalten und 16.907 (1,4%) Eintragungen von sonstigen Sicherheiten, vgl. die „Eintragungsstatistik“ (数说登记) auf der Internetseite des Kreditreferenzzentrums <<https://www.zhongdengwang.org.cn>> (〈数说登记〉).

86 GAO Shengping (Fn. 13), S. 41.

87 Vgl. GAO Shengping (Fn. 13), S. 41.

des Inhalts der Registrierung durch. Unter einer genehmigungsbezogenen Vorabregistrierung dürfte die Eintragung eines Sicherungsrechts vor einer noch ausstehenden Genehmigung zu verstehen sein.

Dass das Register für Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten einheitlich online geführt wird, ist ein Fortschritt zur bisherigen Rechtslage. Dadurch können Eintragung und Einsichtnahme vollständig automatisiert und ohne menschliche Beteiligung erfolgen, was die Abläufe beschleunigt und die Transaktionskosten reduziert.<sup>88</sup> Im Zuge der Umstellung auf ein elektronisches System konnte zudem bewerkstelligt werden, dass das Register für das gesamte Land zentral bei der Volksbank China geführt wird.<sup>89</sup> Dadurch besteht nicht mehr eine Zersplitterung der Informationen zwischen unterschiedlichen lokalen Behörden, was bislang einen höheren Aufwand bei der Informationsbeschaffung bedeutete.<sup>90</sup>

## 2. Eintragung und Einsichtnahme

### a) Eintragung

Sicherungsrechte können nach § 6 Maßnahmen 2021 nicht zugleich in den Anwendungsbereich des einheitlichen Registers und eines Spezialregisters fallen. Eine Eintragung eines Sicherungsrechts im Sinne von § 2 Maßnahmen 2021 in einem anderen Register ist daher nicht möglich.

Eintragungspflichtige Partei ist der Sicherungsnehmer, § 7 Abs. 1 Satz 1 Maßnahmen 2021. Anders als das chinesische und das deutsche Grundbuch folgt das einheitliche Register damit nicht dem Zwei-Parteien-Antragsprinzip,<sup>91</sup>

sondern dem einseitigen Antragsprinzip,<sup>92</sup> das erst mit dem einheitlichen Register für alle Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten eingeführt wurde.<sup>93</sup>

Der Sicherungsnehmer hat jedoch vor der Eintragung mit dem Sicherungsgeber gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Maßnahmen 2021 eine Einigung über den Inhalt der Eintragung zu erzielen. Belege dafür müssen aber nicht der Registrierungsstelle vorgelegt werden und es findet auch keine materielle Prüfung dessen statt, sodass das Fehlen einer Einigung nicht zur Unwirksamkeit der Eintragung führt.<sup>94</sup> Nach § 7 Abs. 2 Maßnahmen 2021 kann der Sicherungsnehmer eine andere Person mit der Eintragung beauftragen.

Das formelle Verfahren der Eintragung ist in den §§ 8 bis 12 Maßnahmen 2021 geregelt. Die eintragungspflichtige Partei muss sich zunächst gemäß § 8 Maßnahmen 2021 als Nutzer des einheitlichen Registrierungssystems registrieren. Dann hat sie gemäß § 10 Satz 1 Maßnahmen 2021 den vollständig ausgefüllten Inhalt der Eintragung beim einheitlichen Registrierungssystem einzureichen. Was der vollständig ausgefüllte Inhalt der Eintragung umfasst, bestimmt sich nach § 9 Maßnahmen 2021. Er umfasst nach § 9 Abs. 1 Maßnahmen 2021 grundlegende Informationen über Sicherungsnehmer und Sicherungsgeber, eine Beschreibung des Sicherungsguts und die Eintragungsfrist.<sup>95</sup> Unter der Eintragungsfrist ist die Dauer der Eintragung des Sicherungsrechts im Register zu verstehen.

Der Sicherungsvertrag ist nicht einzureichen.<sup>96</sup>

88 GAO Shengping (Fn. 13), S. 48.

89 Auch das Grundbuch wird nach § 9 Abs. 1 ImmoEintrVO bzw. gemäß §§ 126 ff. GBO elektronisch geführt. Es wird aber dezentral geführt, nach chinesischem Recht gemäß § 7 I ImmoEintrVO durch das Grundbuchamt der Volksregierung auf Kreisebene am Belegenheitsort der Immobilie, nach deutschem Recht durch die Amtsgerichte als Grundbuchämter, welche nach § 1 Abs. 1 GBO für die in ihrem Bezirk liegenden Grundstücke zuständig sind.

90 GAO Shengping (Fn. 13), S. 50.

91 Chinesisch: 双方申请主. Im chinesischen Recht ist für Grundbücher das Zwei-Parteien-Antragsprinzip in § 14 Abs. 1 ImmoEintrVO geregelt, das einseitige Antragsprinzip ist nach § 14 Abs. 2 ImmoEintrVO die Ausnahme; nach deutschem Recht gilt zwar gemäß § 13 Abs. 1 GBO das einseitige Antragsprinzip, allerdings gilt über § 19 GBO der Bewilligungsgrundsatz (sogenanntes formelles Konsensprinzip) und in wenigen Fällen der Einigungsgrundsatz nach § 20 GBO (sogenanntes materielles Konsensprinzip).

92 Chinesisch: 单方申请主义. Das einseitige Antragsprinzip ist in den Ländern, die das *Notice Filing* implementiert haben, gängige Praxis, vgl. Art. 9–502 u. Art. 9–509 UCC, § 19 SSPPSA (Fn. 73), § 141 NZPPSA (Fn. 73).

93 Vorher galt das nicht für alle Register, die nun vereinheitlicht wurden. So gab es ein einseitiges Antragsprinzip schon nach § 8 Maßnahmen für ein Register für Pfandrechte an Außenständen (Fn. 20), nicht aber nach §§ 3 ff. Maßnahmen für ein Register für Hypotheken an beweglichen Sachen (Fn. 10).

94 GAO Shengping (Fn. 13), S. 47. Anders nach § 14 Abs. 1 ImmoEintrVO für Sicherheiten an Immobilien in China und §§ 19, 20 GBO für in Deutschland im Grundbuch eingetragene Sicherheiten.

95 Man orientierte sich dabei an den Mindestanforderungen des UNCITRAL Legislative Guide on Secured Transactions 2010 (Fn. 73), S. 151, vgl. GAO Shengping (Fn. 13), S. 46.

96 Anders nach chinesischem Grundbuchrecht, vgl. § 16 ImmoEintrVO, und vorher in § 5 Maßnahmen für ein Register für Hypotheken an beweglichen Sachen (Fn. 10). Das ist mit den unterschiedlichen Funktionen der Register begründbar. Das Mobiliarregister hat nur eine Warn- und Hinweis- und keine Vermutungsfunktion, vgl. *GUO Jiawei* (Fn. 79), S. 149.

Die grundlegenden Informationen zu Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer, die anzugeben sind, sind in § 9 Abs. 2 Maßnahmen 2021 näher für juristische Personen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit und in § 9 Abs. 3 Maßnahmen 2021 näher für natürliche Personen ausgeführt. Die Beschreibung des Sicherungsguts muss dem im Kreditsicherungsrecht geltenden Bestimmtheitsgrundsatz genügen.<sup>97</sup> Die erforderliche angemessene Identifizierbarkeit des Sicherungsguts nach § 9 Abs. 4 Satz 2 Maßnahmen 2021 ist Ausfluss dieses Grundsatzes.<sup>98</sup> Dort ist bestimmt, dass das Sicherungsgut auch allgemein beschrieben sein darf, aber zumindest angemessen identifizierbar sein muss.

Die Identifizierbarkeit ist im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung für den Richter ein maßgebliches Entscheidungskriterium dafür, ob ein Sicherungsrecht entstanden ist.<sup>99</sup> Da das Register lediglich als Hinweis auf eine mögliche Belastung dient, sind an die Bestimmtheit der Beschreibung weniger hohe Anforderungen zu stellen als etwa bei Immobilieneintragungen nach der ImmoEintrVO.<sup>100</sup>

Die Eintragsfrist ist nach § 11 Maßnahmen 2021 aufgrund der Frist für die Erfüllung der Hauptforderung festzulegen. Das bedeutet, dass für die Dauer der Eintragung grundsätzlich die Dauer bis zur vollständigen Erfüllung der dem Sicherungsvertrag zugrunde liegenden Forderung maßgebend ist.<sup>101</sup> Die Eintragsfrist beträgt mindestens einen Monat und höchstens 30 Jahre.<sup>102</sup>

Die Eintragsfrist kann nach § 12 Maßnahmen 2021 vor ihrem Ablauf vom Sicherungsnehmer (mehrfach) um die bereits genannte Mindest- und Höchstfrist verlängert werden. Theoretisch ist es damit zulässig, eine Sicherheit auf unbestimmte Zeit einzutragen, soweit jeweils

vor Ablauf der Frist ein entsprechender Verlängerungsantrag gestellt wird.

Die Verpflichtung zur Angabe einer Frist dient vorrangig der technischen Entlastung des Systems, sodass veraltete Informationen ausgetrennt werden können.<sup>103</sup>

Sind alle Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, zeichnet das einheitliche Registrierungssystem nach § 10 Satz 2 Maßnahmen 2021 den Zeitpunkt der Eintragung auf und stellt dem Sicherungsnehmer eine Eintragsnummer, eine Ersteintragungsbescheinigung sowie einen Änderungscode zur Verfügung. Die Ersteintragungsbescheinigung dient der klaren Identifizierbarkeit des Eintragszeitpunkts und damit der Rangbestimmung des Sicherungsrechts. Der Änderungscode wird nach § 17 Maßnahmen 2021 für die Vornahme einer Verlängerung, einer Änderung und der Löschung der Eintragung gebraucht.

Eine parallele Bestimmung zu § 10 Satz 2 Maßnahmen 2021 findet sich in § 22 Maßnahmen 2021 für die Eintragung einer Änderung, Löschung oder eines Widerspruchs.

## b) Änderungseintragung

Die Änderungseintragung, also eine Eintragung, mit der eine bisherige Eintragung geändert wird, ist in den §§ 13 bis 15 Maßnahmen 2021 geregelt.

Nach § 13 Abs. 1 Maßnahmen 2021 muss der Sicherungsnehmer eine Änderungseintragung vornehmen, wenn der Inhalt der Eintragung unvollständig oder fehlerhaft ist, beispielsweise wenn sich die gesetzlich einzutragende Bezeichnung oder die Personalausweisnummer einer Partei ändert. Er hat dabei nach § 14 Maßnahmen 2021 eine Vier-Monats-Frist ab dem Zeitpunkt der Änderung einzuhalten.

Wie bei der ursprünglichen Eintragung muss der Sicherungsnehmer nach § 15 Maßnahmen 2021 auch bei der Änderungseintragung vorab eine Einigung mit dem Sicherungsgeber erzielen.

97 Im Zivilgesetzbuch nicht ausdrücklich genannt, aber durch § 114 Abs. 2 ZGB vorausgesetzt.

98 Mit diesem Erfordernis, das weniger streng ist als das chinesische Grundbuchrecht (§§ 8, 16 ImmoEintrVO), folgt man im Ausgangspunkt dem UNCITRAL Legislative Guide on Secured Transactions 2010 (Fn. 73), S. 170.

99 WU Meixia (Fn. 79), S. 1557.

100 GAO Shengping (Fn. 13), S. 44.

101 Dadurch kommt die Akzessorietät des Sicherungsrechts zur Hauptforderung zum Ausdruck. Im Regelfall wird es sich um eine Hauptforderung aus einem Darlehensvertrag handeln.

102 Mit der Wahl einer Mindest- und Höchstfrist entspricht das chinesische Recht dem § 23 SSPPSA (Fn. 73). Eine andere Regelung findet sich in Art. 9–515 UCC, wonach die Eintragung grundsätzlich fünf Jahre lang andauert.

103 GAO Shengping (Fn. 13), S. 46. Er merkt an, dass diese Argumentation früher gewichtiger war als heute, weil es heutzutage aufgrund gesteigerter technischer Möglichkeiten keine Kapazitätsbeschränkungen des Registers mehr gibt. Gegenstandslose Eintragungen könnten stattdessen auch durch Löschung aus dem Register entfernt werden.

### c) Löschung der Eintragung

§ 16 Abs. 1 Maßnahmen 2021 zählt auf, unter welchen Umständen der Sicherungsnehmer die Löschung der Eintragung vornehmen muss, nämlich im Falle des Erlöschens der Hauptforderung, der Befriedigung aus dem Sicherungsrecht, des Verzichts des Sicherungsnehmers oder anderer Umstände, die zum Erlöschen des eingetragenen Rechts führen. In den ersten beiden Varianten der Lösungsobliegenheit äußert sich die Akzessorietät des Sicherungsrechts zur Hauptforderung, § 388 Abs. 1 Satz 3 ZGB, wonach der Sicherungsvertrag ein Hilfsvertrag zum Vertrag über das Hauptschuldverhältnis ist.

Den Sicherungsnehmer trifft gemäß § 16 Abs. 1 Maßnahmen 2021 die Pflicht, die Eintragung innerhalb von zehn Arbeitstagen zu löschen. Kommt es zu einer Verzögerung, haftet er gemäß § 16 Abs. 2 auf Schadensersatz, wenn er dadurch einer anderen Partei einen Schaden zufügt.

Die Regelungen zur Löschung der Eintragung im chinesischen Recht entsprechen damit grundsätzlich dem Recht der Provinz Saskatchewan in Kanada, wo allerdings eine dreißigtägige Lösungsfrist besteht.<sup>104</sup>

### d) Eintragung eines Widerspruchs und Aufhebung der Eintragung

Die Möglichkeit der Vornahme eines Widerspruchs des Sicherungsgebers oder eines anderen materiell Interessierten<sup>105</sup> ist in den §§ 18 bis 20 Maßnahmen 2021 vorgesehen, falls sie die Inhalte der Eintragung für fehlerhaft halten.

Die Fehlerhaftigkeit kann verschiedene Gründe haben, etwa dass ein Sicherungsverhältnis niemals bestand oder dass die zugrunde liegende Forderung bereits vollständig beglichen wurde. Das Widerspruchsrecht ist damit ein Recht, das die Nachteile des einseitigen Antragsprinzips ausgleichen soll.<sup>106</sup>

Der Widerspruchsberechtigte muss zuvor die Änderung oder Löschung der Eintragung vom Sicherungsnehmer verlangen, § 18 Abs. 1 Satz 1 Maßnahmen 2021. Erst wenn der Sicherungsnehmer dem nicht zustimmt, besteht nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Maßnahmen 2021 ein Anspruch auf Eintragung eines Widerspruchs. Eine Zustimmungsfrist ist in den Maßnahmen 2021 allerdings nicht vorgesehen. Daher ist unklar, wie lange der

Widerspruchsberechtigte warten muss, bis er die Eintragung eines Widerspruchs verlangen kann, wenn der Sicherungsnehmer weder zustimmt noch die Änderung oder Löschung der Eintragung ablehnt.

Gemäß § 19 Maßnahmen 2021 muss der Widerspruchsberechtigte dem Sicherungsnehmer die Eintragung des Widerspruchs innerhalb von sieben Tagen mitteilen. Er kann die Eintragung des Widerspruchs ohne Abstimmung mit dem Sicherungsnehmer nach § 18 Abs. 2 Maßnahmen 2021 jederzeit selbst löschen.

Ziel des Widerspruchsverfahrens ist die gerichtliche oder schiedsrechtliche Klärung. Daher hebt das Kreditreferenzzentrum nach § 20 Maßnahmen 2021 die Eintragung auf, wenn der Widerspruchsberechtigte innerhalb von 30 Tagen keine Mitteilung über die Annahme der Klage oder des Schiedsverfahrens übermittelt hat.<sup>107</sup>

Alle Registereintragungen können gemäß § 21 Maßnahmen 2021 auf Antrag des Sicherungsgebers, eines anderen materiell Interessierten oder des Sicherungsnehmers durch volksgerechtliche Urteile oder Beschlüsse sowie durch Schiedssprüche aufgehoben werden. Voraussetzung hierfür ist nach dieser Vorschrift, dass eine rechtskräftige Entscheidung eines Volksgerichts oder ein Schiedsspruch eines Schiedsgerichts vorliegt, die bzw. der gegenüber dem Sicherungsgeber oder dem materiell Interessierten und dem Sicherungsnehmer wirksam ist. Die betreffende Person muss also Partei des Verfahrens gewesen sein.

### e) Prüfungsobliegenheit des Sicherungsnehmers

Die Prüfungsobliegenheiten der eintragenden Person sind in §§ 23 und 24 Maßnahmen 2021 geregelt. Sie sind Ausfluss davon, dass die Registrierungsstelle gemäß § 4 Satz 2 Maßnahmen 2021 keine materielle Prüfung vornimmt.

Der eintragende Sicherungsnehmer muss gemäß § 23 Maßnahmen 2021 die Richtigkeit des

104 Vgl. § 20 Abs. 2 SSPPSA (Fn. 73).

105 Zum Begriff und der Frage, welche Personen als materiell Interessierte in Betracht kommen, siehe Fn. 82.

106 Vgl. GAO Shengping (Fn. 13), S. 48.

107 Der Widerspruch nach chinesischem Recht (异议) entspricht nicht dem Widerspruch nach deutschem Recht gemäß § 899 BGB. Nach deutschem Recht kann ein Widerspruch eingetragen werden, wenn der Inhalt des Grundbuchs und die wirkliche Rechtslage nicht übereinstimmen. Eine materiell-rechtliche Überprüfung dessen nimmt das Grundbuchamt zwar nicht vor. Es ist aber ein Eintragungsantrag beim Grundbuchamt und die Bewilligung des Betroffenen oder eine einstweilige Verfügung Voraussetzung. Rechtsfolge des Widerspruchs ist keine Grundbuchsperrung oder Änderung der Vermutungswirkung des § 891 Abs. 1 BGB, sondern ein Verhindern des gutgläubigen Erwerbs zugunsten des Eingetragenen, wenn das eingetragene Recht nicht so wie eingetragen besteht, vgl. Marina Wellenhofer (Fn. 75), § 19, Rn. 29.

Sicherungsguts sowie potenzielle Belastungen überprüfen.

Diejenige Person, die eine Eintragung vornimmt (also Sicherungsnehmer, Sicherungsgeber oder ein anderer materiell Interessierter), ist zudem nach § 24 Satz 1 Maßnahmen 2021 für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit der Registrierungsinhalte, etwa der korrekten Angabe von Sicherungsgeber, Sicherungsnehmer und Sicherungsgut, verantwortlich. Für eine fehlerhafte Bekanntmachung ist nicht die Registrierungsstelle verantwortlich, sondern die rechtlichen Folgen sind von den Beteiligten gemäß § 24 Satz 2 Maßnahmen 2021 selbst zu tragen. Verursacht eine unrichtige, unvollständige oder unrechtmäßige Eintragung einen Schaden bei einer anderen Person, haftet die verantwortliche Partei nach § 24 Satz 3 Maßnahmen 2021 auf Schadensersatz.

### f) Einsichtnahme

Zur Einsichtnahme in das Register ist nach § 25 Maßnahmen 2021 jeder befugt, der als Nutzer des einheitlichen Registrierungssystems registriert ist. Da die Nutzung des einheitlichen Registers nicht an besondere Voraussetzungen geknüpft ist, ist dies jede natürliche Person, juristische Person und Organisation ohne Rechtspersönlichkeit. Weil bei natürlichen Personen die Angabe einer Personalausweisnummer erforderlich ist, werden in der Praxis wohl nur chinesische Staatsangehörige die Möglichkeit einer Einsichtnahme haben. Gleiches dürfte für nicht in China eingetragene juristische Personen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit gelten, da hier die Angabe einer Sozialkreditnummer erforderlich ist.

Einzugeben ist gemäß § 26 Satz 1 Maßnahmen 2021 lediglich die Bezeichnung des Sicherungsgebers, sofern dieser eine juristische Person oder Organisation ohne Rechtspersönlichkeit ist. Gemeint ist die Bezeichnung, unter der die juristische Person oder Organisation ohne Rechtspersönlichkeit bei den Abteilungen für Marktaufsicht<sup>108</sup> eingetragen ist.

Sofern der Sicherungsgeber eine natürliche Person ist, muss gemäß § 26 Satz 2 Maßnahmen 2021 seine Personalausweisnummer eingegeben werden.

Damit sind die Anforderungen an eine Einsichtnahme geringer als beim Grundbuch.<sup>109</sup>

108 Dies sind die Abteilung für Marktaufsicht des Staatsrates (国务院市场监督管理部门) sowie die lokalen Abteilungen für Marktaufsicht.

109 Sowohl nach chinesischem Recht (§ 27 Abs. 1 ImmoEintVO) als auch nach deutschem Recht (§ 12 Abs. 1 Satz 1 GBO) muss ein berechtigtes Interesse dargelegt werden.

Dass sich die Einsichtnahme an der Person des Sicherungsgebers orientiert, ist Ausdruck der personenbezogenen Struktur des einheitlichen Registers.

### 3. Amtspflichten des Kreditreferenzzentrums

Das Kreditreferenzzentrum ist gemäß § 4 Satz 2 Maßnahmen 2021 zwar nicht verpflichtet, eine materielle Prüfung des Eintragungsinhalts vorzunehmen. Nach § 29 Maßnahmen 2021 muss es aber ein internes Kontrollsystem einrichten, technische und sonstige notwendige Maßnahmen ergreifen, den Aufbau und die Wartung des Registrierungssystems erledigen, einen sicheren und stabilen Betrieb des Systems gewährleisten, ein effizient funktionierendes Dienstleistungssystem einrichten und dessen Effizienz und Qualität kontinuierlich verbessern, das Bekanntwerden und den Verlust von Informationen verhindern und die legalen Rechte und Interessen der Parteien schützen.

Außerdem muss das Kreditreferenzzentrum gemäß § 30 Maßnahmen 2021 Regeln für die Handhabung der Eintragung<sup>110</sup> und ein System für die interne Verwaltung festlegen und diese der chinesischen Volksbank zu den Akten melden.

Die Eintragungsunterlagen sind gemäß § 31 Maßnahmen 2021 nach der Löschung oder dem Ablauf der Eintragsfrist für weitere 15 Jahre aufzubewahren.

### V. Kritik an den Maßnahmen 2021 in der chinesischen Rechtswissenschaft

Das einheitliche Register wird in der chinesischen Rechtswissenschaft im Großen und Ganzen positiv bewertet. Es bestehen aber auch einige Kritikpunkte an der Umsetzung in den Maßnahmen 2021. Im Einzelnen bezieht sich die Kritik auf die Abstimmung des einheitlichen Registers und der Spezialregister (hierzu unten unter 1.), die Anwendbarkeit der Maßnahmen 2021 auf Sicherungsübergang und

110 Es dürfte sich dabei um Regeln handeln, mit denen das Kreditreferenzzentrum die Maßnahmen 2021 umsetzt. Solche Regeln hatte das Zentrum bereits Anfang 2014 für die Eintragung beweglichen Vermögens als Sicherheit bekannt gemacht, siehe Regeln des Kreditreferenzzentrums der chinesischen Volksbank zur Handhabung einer einheitlichen Plattform zur Eintragung der Finanzierung durch bewegliches Vermögen (中国人民银行征信中心中征动产融资统一登记平台操作规则) vom 1.1.2024, abrufbar unter <<https://www.gzcourt.gov.cn>> (<<https://perma.cc/XZ3M-5JTA>>). Neuere Regeln zur Umsetzung der Maßnahmen 2021 sind – soweit ersichtlich – noch nicht erlassen worden.

Sicherungsabtretung (hierzu unten unter 2.), die Verbindung des Zivilgesetzbuches und des einheitlichen Registers (hierzu unten unter 3.) sowie fehlende Bestimmungen zur Surrogations- und Verfolgungswirkung (hierzu unten unter 4.) und zur angemessenen Identifizierbarkeit des Sicherungsguts im Register (hierzu unten unter 5.).

### 1. Abstimmung des einheitlichen Registers und der Spezialregister

Die Maßnahmen 2021 folgen der „kleinen Lösung“, sodass nicht alle Sicherheiten in den Anwendungsbereich des Registers aufgenommen werden, sondern nur solche, für die es keine spezielleren Register gibt.<sup>111</sup> In der chinesischen Literatur wird daher gefordert, dass die Register zumindest einheitliche inhaltliche Regelungen enthalten und miteinander verknüpft sein sollten, damit potenzielle Vertragspartner des Sicherungsgebers durch eine einzige Einsichtnahme Informationen über alle Belastungen an beweglichen Sachen und Rechten des Sicherungsgebers erhalten können.<sup>112</sup> Einer elektronischen Verknüpfung steht indes entgegen, dass für manche Spezialregister immer noch das Zwei-Parteien-Antragsprinzip gilt und die Eintragung teilweise noch nicht elektronisch erfolgt.<sup>113</sup> Auch inhaltlich sollten die Spezialregister laut Literatur besser auf das einheitliche Register abgestimmt werden, um eine effektivere Verknüpfung der Register zu ermöglichen.<sup>114</sup>

### 2. Anwendbarkeit auf Sicherungsübereignung und Sicherungsabtretung

Kritik kommt aus der Literatur auch im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Maßnahmen 2021 auf die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung.<sup>115</sup> Hierbei handelt es sich um Sicherungsrechte, die nicht ausdrücklich von § 2 Maßnahmen 2021 erfasst sind. Weil andere atypische Sicherheiten von § 2 Nr. 4 bis 6 Maßnahmen 2021 ausdrücklich erfasst sind, könnte man meinen, dass die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht in den Anwendungsbereich des einheitlichen Registers fallen. Allerdings sind sie als sonstige eintragungsfähige Sicherheiten, für die kein besonderes Register

besteht, unter § 2 Nr. 7 Maßnahmen 2021 zu subsumieren.<sup>116</sup>

Dass sie nicht wie andere atypische Sicherungsrechte ausdrücklich in § 2 Maßnahmen 2021 aufgezählt sind, ist wohl darauf zurückzuführen, dass § 388 Abs. 1 ZGB zwar die Wirkung atypischer Sicherungsrechte bestätigte. Sicherungsübereignungen und Sicherungsabtretungen sind aber, anders als etwa das Factoring (§§ 761 ff. ZGB) und der Eigentumsvorbehalt (§§ 641 ff. ZGB), nicht ausdrücklich im Zivilgesetzbuch anerkannt und konsequenterweise auch in § 2 Maßnahmen 2021 für eine einheitliche Eintragung nicht genannt.<sup>117</sup> Um Missverständnisse zu vermeiden, ist man in der chinesischen Literatur der Ansicht, dass man die Anwendbarkeit dennoch sowohl im Zivilgesetzbuch als auch in den Maßnahmen 2021 klarstellen sollte.<sup>118</sup>

### 3. Ausdrücklichere Verbindung zwischen Zivilgesetzbuch und einheitlichem Register

Weitere Kritik bezieht sich darauf, dass im Zivilgesetzbuch eine ausdrücklichere Verbindung zum einheitlichen Register hätte hergestellt werden können.<sup>119</sup> Anders als das chinesische Grundbuch<sup>120</sup> ist das einheitliche Register nicht ausdrücklich im Zivilgesetzbuch genannt. Das führt laut chinesischer Literatur insbesondere dann zu Problemen, wenn in den Maßnahmen 2021 auf die gesetzlichen Vorschriften verwiesen wird oder aufgrund einer Regelungslücke eine Analogie zu ziehen ist.<sup>121</sup> Einer Anwendung von Vorschriften des Zivilgesetzbuches oder der ImmoEintrVO stehe in diesen Fällen in der Regel der Vorbehalt entgegen, dass die Register sich strukturell stark voneinander unterscheiden.<sup>122</sup>

Beispiele dafür seien die Regelungen zu den Rechten und Pflichten der Beteiligten, zu der Haftung sowie zu den Rechtsbehelfen. Die Maßnahmen 2021 enthalten in §§ 4 Satz 2, 23, 24 Maßnahmen 2021 Regelungen dazu, diese sind aber nicht sonderlich detailliert. Die Literatur führt das darauf zurück, dass die Maßnahmen 2021 durch die Chinesische Volksbank erlassen

111 Siehe hierzu oben unter IV. 1.

112 GAO Shengping (Fn. 13), S. 42.

113 Vgl. beispielsweise § 32 Verordnung über die Eintragung von Kraftfahrzeugen (机动车登记规定) vom 17.12.2021, abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI4.5112847.

114 Vgl. GAO Shengping (Fn. 13), S. 42.

115 GUO Jiawei (Fn. 79), S. 143.

116 Björn Etgen/Maria Kieslich, § 9 Dingliche Sicherungsrechte, in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), Handbuch des Chinesischen Zivilrechts, Tübingen 2025, S. 341.

117 Vgl. GUO Jiawei (Fn. 79), S. 143.

118 GUO Jiawei (Fn. 79), S. 143.

119 GUO Jiawei (Fn. 79), S. 140, 152.

120 Vgl. §§ 209 ff. ZGB.

121 GUO Jiawei (Fn. 79), S. 140.

122 Vgl. GUO Jiawei (Fn. 79), S. 140.

wurden und damit auf einer niedrigeren Rechtsnormstufe als etwa das Zivilgesetzbuch geregelt sind.<sup>123</sup>

Die Haftungsvorschrift des § 222 Abs. 2 ZGB, nach der das Grundbuchamt auf Schadensersatz haftet, wenn eine unrichtige Eintragung einem anderen einen Schaden zufügt, ist dort für das Register für Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten nicht vorgesehen. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Register ist die Regelung des § 222 Abs. 2 ZGB nach Ansicht der Literatur nicht ohne Weiteres übertragbar. In der Systematik des § 24 Maßnahmen 2021, wonach die Verantwortlichkeit für die Unrichtigkeit, Unvollständigkeit und Unrechtmäßigkeit der Eintragungen grundsätzlich bei der eintragenden Person liegt,<sup>124</sup> sei es naheliegend, dass die Registrierungsstelle nur für Schäden durch technische Störungen haftet.<sup>125</sup> Eine Klarstellung der Maßnahmen 2021 wäre aber wünschenswert.

#### 4. Keine Bestimmung zur Surrogations- und Verfolgungswirkung

Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass die Maßnahmen 2021 keine Bestimmung hinsichtlich des Erfordernisses der Eintragung bei der Surrogations- und Verfolgungswirkung enthalten. Die Fortsetzung des Sicherungsrechts nach Verbindung, Vermischung und Verarbeitung<sup>126</sup> am neu gebildeten Gegenstand (sogenannte Verfolgungswirkung) ist in § 41 Abs. 2, 3 OVG-Interpretation Sicherheiten<sup>127</sup> geregelt. Danach setzt sich das Sicherungsrecht an der neuen Sache fort, wenn der Besteller Eigentümer oder Miteigentümer der Sache bleibt. Wird durch Verbindung, Vermischung und Verarbeitung ein Dritter Eigentümer der neuen Sache, so setzt sich gemäß § 41 Abs. 1 OVG-Interpretation Sicherheiten das Sicherungsrecht am Ausgleichsbetrag im Sinne von § 322 Satz 2 ZGB fort (sogenannte Surrogationswirkung). Diese Regelung wird nicht in den Maßnahmen 2021 gespiegelt. Das beeinträchtigt laut Literatur die Warnfunktion der Eintragung, denn dadurch sei für potenzielle Geschäftspartner nicht ersichtlich, ob und in welcher Weise das

Sicherungsrecht nach Verbindung, Vermischung und Verarbeitung fortbesteht.<sup>128</sup>

Aus der Regelungslücke einer § 41 OVG-Interpretation Sicherheiten entsprechenden Vorschrift in den Maßnahmen 2021 folgt zudem, dass nicht geklärt ist, ob die Sicherheit gegenüber einem Dritten, der das Sicherungsgut erworben hat, aber nicht Sicherungsgeber ist, durchsetzbar ist.

In der Literatur wird vorgeschlagen, zwischen den Tatbeständen der Surrogations- und der Verfolgungswirkung zu differenzieren. Besteht das Sicherungsrecht kraft Gesetzes an dem dinglichen Surrogat fort (§ 41 Abs. 1 OVG-Interpretation Sicherheiten), so könne die Eintragung aufgrund des gesetzlichen Entstehungstatbestands keine Voraussetzung sein und man könne sich für die Drittwirkung nach dem ursprünglichen Sicherungsrecht richten.<sup>129</sup> Eine Eintragung wäre demnach für das Sicherungsrecht an dem Surrogat nicht erforderlich und die Rangfolge würde sich weiterhin nach der ursprünglichen Eintragung richten. Hinsichtlich der Verfolgungswirkung (§ 41 Abs. 2, 3 OVG-Interpretation Sicherheiten) könne man danach differenzieren, ob der neu entstandene Gegenstand schon von der ursprünglichen Beschreibung erfasst war, etwa im Falle einer im Register enthaltenen Gattungsbeschreibung.<sup>130</sup> Eine klare Regelung fehlt bislang jedoch.<sup>131</sup>

#### 5. Auslegung der angemessenen Identifizierbarkeit des Sicherungsguts

Schließlich wird kritisiert, dass nicht klargestellt ist, was unter der angemessenen Identifizierbarkeit des Sicherungsguts in § 9 Abs. 4 Satz 2 Maßnahmen 2021 zu verstehen ist. Nach der Vorschrift darf das Sicherungsgut allgemein beschrieben sein, wenn es zumindest angemessen identifizierbar ist.

123 So GUO Jiawei (Fn. 79), S. 140.

124 Siehe hierzu oben unter IV. 2. e.

125 GUO Jiawei (Fn. 79), S. 152.

126 Die Vorschrift spricht damit die in § 322 ZGB genannten Fälle des gesetzlichen Eigentumserwerbs an.

127 Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Systems der Sicherheiten im „Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China“ (最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》有关担保制度的解释) vom 31.12.2020, chinesisch-deutsche Fassung von DING Yijie, in: ZChinR 2024, S. 164 ff.

128 GUO Jiawei (Fn. 79), S. 144.

129 CHENG Xiao (程啸), Die Ausgestaltung des Verfahrens zur Geltendmachung des sachenrechtlichen Surrogationsrechts des Sicherungsnehmers (担保物权人物上代位权实现程序的建构), in: Vergleichende Rechtswissenschaft (比较法研究) 2015/2, S. 23 ff.

130 GUO Jiawei (Fn. 79), S. 148. Vgl. auch UNCITRAL Legislative Guide on Secured Transactions 2010 (Fn. 73), S. 130 f.

131 Eine mögliche Regelung könnte vorschreiben, dass durch die Eintragung des ursprünglichen Gegenstands auch neue verbundene Vermögensgegenstände von der Drittwirkung erfasst sind, wie sie sich in Art. 20 UNCITRAL Model Law on Secured Transactions 2019 (Fn. 43) findet.

Die Terminologie der „angemessenen Identifizierbarkeit“<sup>132</sup> findet sich zwar nicht im Zivilgesetzbuch, aber in § 53 OVG-Interpretation Sicherheiten, der der Auslegung des § 400 Abs. 2 Nr. 3 ZGB dient, wonach der Hypothekenvertrag Umstände des belasteten Gegenstands wie etwa Bezeichnung und Menge enthalten muss. Danach muss das Sicherungsgut auch in der Beschreibung des Sicherungsvertrags „angemessen identifizierbar“ sein. Man könnte deshalb den Begriff der angemessenen Identifizierbarkeit in § 9 Abs. 4 Satz 2 Maßnahmen 2021 wie in § 53 OVG-Interpretation Sicherheiten auslegen.

Angemessen identifizierbar ist das Sicherungsgut im Sinne von § 53 OVG-Interpretation Sicherheiten, wenn es zum Zeitpunkt der Verwertung eindeutig bestimmbar ist.<sup>133</sup> Diese Auslegung im Rahmen von § 9 Abs. 4 Satz 2 Maßnahmen 2021 würde laut Literatur die unterschiedlichen Zwecke der Bestimmbarkeit des Sicherungsvertrags und des Registereintrags allerdings nicht hinreichend berücksichtigen.<sup>134</sup> Denn für den Registereintrag sei es hinreichend, wenn das Register darüber Auskunft gibt, dass ein bestimmter Teil des Vermögens mit einem Sicherungsrecht belastet ist; es verfolge hauptsächlich eine Warnfunktion.<sup>135</sup> Daher sei es trotz des gleichen Wortlauts naheliegend, den Begriff im Rahmen der Maßnahmen 2021 weiter so auszulegen, dass ein verständiger Dritter noch erkennen könnte, dass sich die Beschreibung auf den betreffenden Vermögensgegenstand bezieht.<sup>136</sup> Für diese weite Auslegung spricht systematisch auch § 7 Maßnahmen 2021, da dort von einer Einigung zwischen Sicherungsnehmer und Sicherungsgeber unabhängig von der konkreten oder allgemeinen Beschreibung des Sicherungsguts ausgegangen wird.<sup>137</sup> Freilich könnte der

Gesetzgeber noch klarer machen, was er unter einer angemessenen Identifizierbarkeit versteht.<sup>138</sup>

## VI. Zusammenfassung

1. Vor Einführung des einheitlichen Registers gab es ungefähr 15 Registrierungsstellen und komplexe Eintragungsverfahren, die denen für Sicherheiten an unbeweglichen Sachen glichen. Dadurch waren die Transaktionskosten verhältnismäßig hoch. Mit der Einführung des einheitlichen Registers beabsichtigte man, Finanzierungen mit Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten effizienter zu gestalten.
2. Das einheitliche Register ist ein Baustein der Funktionalisierung des Kreditsicherungsrechts. Es hat eine andere Funktionsweise als das Grundbuch. Statt konstitutiver Wirkung und Drittwirkung haben Eintragungen im einheitlichen Register in der Regel nur Drittwirkung, statt einer Vermutungswirkung dient das Register der Warnfunktion und der Rangbestimmung. Anders als das objektbezogene Grundbuch ist das einheitliche Register personenbezogen aufgebaut. Die Registrierungsstelle nimmt zudem keine materielle Prüfung vor (sogenanntes *Notice Filing*).
3. Die Regelungen orientieren sich im Einzelnen an den Maßnahmen zur Eintragung von Pfandrechten an Außenständen von 2019. Hinsichtlich des Anwendungsbereichs entschied man sich für eine „kleine Lösung“, sodass nur solche Sicherungsrechte erfasst sind, die nicht in einem Spezialregister geregelt sind. Das Register ist vollständig online. Es folgt dem einseitigen Antragsprinzip. Bei der Einreichung der Unterlagen ist es hinreichend, wenn das Sicherungsgut „angemessen identifizierbar“ ist. Die Maßnahmen 2021 enthalten Bestimmungen zur Änderungseintragung, zur Eintragung einer Löschung und eines Widerspruchs sowie zur Aufhebung. Einsichtsberechtigt ist grundsätzlich jeder, der als Nutzer des einheitlichen Registrierungssystems registriert ist.

132 Chinesisch: 合理识别担保.

133 GUO Jiawei (Fn. 79), S. 146.

134 GUO Jiawei (Fn. 79), S. 146.

135 Siehe hierzu oben unter III. 3. Vgl. hierzu etwa auch UNCITRAL Legislative Guide on Secured Transactions 2010 (Fn. 73), S. 170 f., wo ausgeführt wird, dass aufgrund der Informationsfunktion des Registers eine allgemeine Beschreibung hinreichend ist. Neben diesem primären Zweck ist nicht zu vernachlässigen, dass die Sicherungsvertragsparteien regelmäßig auch vermeiden wollen, dass Vertragsdetails durch das Register öffentlich werden, vgl. GAO Shengping (高圣平), Aufbau eines einheitlichen Systems zur Registrierung und Veröffentlichung von Sicherungsrechten an beweglichen Sachen (统一动产融资登记公示制度的建构), in: Global Law Review (环球法律评论) 2017/6, S. 78.

136 GUO Jiawei (Fn. 79), S. 146. Diese Auslegung findet sich auch in UNCITRAL Legislative Guide on Secured Transactions 2010 (Fn. 73), S. 171.

137 GUO Jiawei (Fn. 79), S. 150.

138 Beispielsweise ist im US-amerikanischen Recht nach Art. 9–108 (b) UCC nur eine Typenangabe erforderlich, nach §§ 400, 427 ZGB hinsichtlich der Sicherungsverträge eine Typen- und Mengenangabe. Da bei einigen Sicherheiten, etwa Floating Charges, eine genaue Beschreibung des Sicherungsguts nicht möglich ist, sollte nach Meinung von XIE Hongfei (谢鸿飞), Die generalklauselartige Beschreibung von Sicherungsgut und deren Erforderlichkeit (担保财产的概括描述及其充分性), in: Rechtswissenschaft (法学), 2021/11, S. 108, eine Typenangabe (etwa „sämtliche Forderungen“) hinreichend sein.

4. In der chinesischen Rechtswissenschaft wird die Umsetzung des einheitlichen Registers in den Maßnahmen 2021 grundsätzlich positiv bewertet. Verbesserungspotenzial wird in der Abstimmung mit den Spezialregistern sowie in der noch nicht reibungslos funktionierenden Verbindung zwischen dem Zivilgesetzbuch und den Maßnahmen 2021 gesehen. Auch Sicherungsübereignung und Sicherungsabtretung könnten ausdrücklich in den Anwendungsbereich aufgenommen werden. Wie sich das Sicherungsrecht bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung registerrechtlich fortsetzt, ist ebenso noch nicht geklärt wie die Auslegung der „angemessenen Identifizierbarkeit“ des Sicherungsguts.